

Stipendieninitiative in Nordrhein

Förderung

- Fördergeber: KV Nordrhein; Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Sicherstellungsaufgaben gemeinsam mit den nordrheinischen Krankenkassen (AOK Rheinland/Hamburg, BKK-Landesverband NORDWEST, IKK classic, SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse, Knappschaft, Verband der Ersatzkassen)
- Zeitraum: 4 Monate
- Begrenzt auf das Tertial im Wahlfach Allgemeinmedizin im praktischen Jahr (PJ)
- Monatszahlung: 600 Euro
- Begrenzung: maximal 100 Stipendien im Jahr

Stipendienzweck

- Förderung der ärztlichen Ausbildung
- Ausgleich des Mehraufwandes für Unterhalt und Lebensführung am Ausbildungsort
- Darstellung des medizinischen Potentials in der ambulanten Versorgung, hier speziell der Hausarztmedizin
- Schaffung eines Bewusstseins für die Chancen einer Niederlassung in der ambulanten Versorgung in Deutschland, speziell im Geltungsbereich der KV Nordrhein

Stipendienvoraussetzungen

Das Stipendium wird von der KV Nordrhein auf Antrag vergeben. Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf die Vergabe des Stipendiums besteht nicht. Die KV Nordrhein vergibt die Stipendien gemäß den von ihr gesetzten nachfolgenden Richtlinien.

Studienorte

- Universitäten in Nordrhein-Westfalen (Aachen, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Duisburg/Essen, Köln, Münster, Witten/Herdecke)
- Anerkennung als akademische Lehrpraxis mit Lehrbefähigung zur Ausbildung im Praktischen Jahr im Auftrag einer der genannten Universitäten
- akademische Lehrpraxis im Geltungsbereich der KV Nordrhein
- Zuteilung der akademischen Lehrpraxis durch eine der benannten Universitäten

Antragsverfahren

- Der Antrag auf das Stipendium wird vom Studierenden vor Aufnahme der Tätigkeit in der akademischen Lehrpraxis gestellt.
- Dem Antrag ist eine Kopie des Prüfungszeugnisses über den 2. Abschnitt der ärztlichen Prüfung beizufügen.
- Über die Zuteilung des Stipendiums entscheidet die KV Nordrhein nach der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge (Antrag inkl. aller vorzulegenden Nachweise).
- Die Aufnahme der Tätigkeit in der PJ-Praxis ist – nach Genehmigung durch die KV Nordrhein – zu belegen.

Zahlungsweise

- Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverfahren durch die KV Nordrhein direkt an den berechtigten PJ-Studierenden. Die Bankverbindung ist auf dem Antrag anzugeben.
- Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Berechtigten.
- Die Zahlung erfolgt bis spätestens zum 15. des jeweiligen Tertialmonats für den laufenden Monat.

Das Antragsformular finden Sie unter www.kvno.de

Stand: Dezember 2019

